

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, handelnd im eigenen Namen, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Standort Lübeck
- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Gudow, vertreten durch die Bürgermeisterin
- Gemeinde -.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt die Erneuerung bzw. die erstmalige Herstellung der Oberflächenentwässerung in der OD Gudow im Zuge der L287, sowie die Sanierung des Schmutzwasserkanals und der ÖPNV Haltestellen der OD Gudow. Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt die Fahrbahn der L287, die nicht durch die Oberflächenentwässerungsmaßnahme der Gemeinde betroffen ist, sowie die Oberflächenentwässerungsanlagen außerhalb der OD Gudow, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlagen zu sanieren.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme sind im Bauentwurf der Straßenbauverwaltung vom März 2020 festgelegt.
- (3) Die Vereinbarung regelt die Baudurchführung sowie die Kostenübernahme der o. a. Leistungen. Die Kosten ergeben sich durch das verpreiste Leistungsverzeichnis des Bieters Nummer 1. und wird Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Maßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung (ausgenommen Schmutzwasser), Prüfung der Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung abgenommen und an die Gemeinde übergeben. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (3) Die Baumaßnahme wird in Juni 2020 beginnen und nach ca. 3 monatiger Bauzeit beendet sein. Entsprechende Haushaltsmittel planen die Vertragspartner in den Jahren ein.
- (4) Ein Grunderwerb ist nicht erforderlich.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt außerorts alle anfallenden Kosten für Fahrbahn und die Oberflächenentwässerung, innerorts trägt die Straßenbauverwaltung die Restflächen der Fahrbahn sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die nicht ursächlich durch die Erneuerung oder die Herstellung der Oberflächenentwässerungsanlagen wieder hergestellt werden müssen.
- (2) Die Gemeinde trägt alle Kosten für die Sanierung des Schmutzwasserkanals, die Kosten für die Erneuerung bzw. erstmalige Herstellung der Oberflächenentwässerung sowie die anfallenden Kosten für die Erneuerung bzw. Umbau der ÖPNV Haltestellen.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Kosten für neue oder zu erneuernde Oberflächenentwässerungsanlagen innerorts sind durch die Gemeinde zu tragen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen entsprechend den Richtlinien zur Ermittlung der anteiligen Kosten für die Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen im Zuge von Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern mit einem Einheitspreis von derzeit 205 € je Meter OD. Maßgebend ist der Einheitspreis, welcher zum Zeitpunkt der Auftragserteilung der Entwässerungseinrichtungen festgesetzt ist.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- entfällt -

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- entfällt -

§ 7

Grunderwerb

- entfällt -

§ 8

Bäume

- entfällt -

§ 9

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen,
und Schutzeinrichtungen

- entfällt -

§ 10

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 11

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung
und Verkehrssicherung

- entfällt -

§ 12

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kosten für amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 13

Straßenbeleuchtung

- entfällt -

§ 14

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt die Straßenbauverwaltung, sofern sie nicht durch Arbeiten an Bauteilen, die in der Baulast der Gemeinde stehen verursacht sind, falls sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 15

Kostenerstattung der Baudurchführung

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Baudurchführung (insbesondere Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) Kosten in Höhe von 5% der auf die Gemeinde entfallenden tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) von der Gemeinde erstattet.

§ 16

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile (ÖPNV Haltestellen, Schmutzwasserkanal, Anteil Oberflächenentwässerung über 205 € je m OD hinaus, zu übernehmen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten obliegt der Straßenbauverwaltung. Rechnungsführer ist die Straßenbauverwaltung. Nach Fertigstellung und Schlussrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den jeweiligen Kostenanteil übergeben.

Die genaue Gesamtsumme der Baukostenbeteiligung gem. §3(2) ergibt sich nach Vorlage der Schlussrechnungen.

- (4) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge.

Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Erstattung in Verzug gerät, sind Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 34 LHO und beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr.

III. Sonstige Regelungen

§ 17

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde:

Für die Straßenbauverwaltung:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein, Standort Lübeck

Gudow, den _____

Lübeck, den _____

Siegel

Siegel

Anlage 1: Ergänzung zu § 3

Aufstellung der Gesamtkosten:

Kosten Schmutzwasserkanal:	71.555,78 € netto
Kosten ÖPNV Haltestellen:	14.963,34 € netto
Kosten Oberflächenentwässerung:	Kostenbeteiligung Straßenbauverwaltung 205 €/ m OD

Die genaue Gesamtsumme der Baukostenbeteiligung gem. §3(2) ergibt sich nach Vorlage der Schlussrechnungen.